



Brüssel, den 26. Oktober 2020
(OR. en)

12238/20

STATIS 43
SOC 638
EMPL 463
DELECT 133

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Oktober 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 7107 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.10.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission zur Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 7107 final.

Anl.: C(2020) 7107 final



Brüssel, den 20.10.2020
C(2020) 7107 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.10.2020

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission zur
Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine rotierende Mehrjahresplanung festzulegen oder anzupassen und so diese Verordnung zu ergänzen.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission² wird die rotierende Mehrjahresplanung für die Erhebung von Daten nach der Verordnung (EU) 2019/1700 von 2021 bis 2028 festgelegt.

Die oben genannte rotierende Mehrjahresplanung muss jedoch angepasst werden, um sicherzustellen, dass sie effizient und mit dem Bedarf der Nutzer kohärent ist. Insbesondere muss das Thema, das durch das Ad-hoc-Modul im Rahmen der Europäischen Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen abgedeckt werden soll, festgelegt werden, zumal es zum Zeitpunkt des Erlasses der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission noch nicht bekannt war. Da die Ad-hoc-Module darauf abzielen, neu entstehendem Bedarf gerecht zu werden, ist darüber in zeitlicher Nähe zum Datenerfassungszeitraum zu entscheiden und keine Festlegung im Voraus möglich.

Mit dieser Anpassung

- (a) wird der Titel des Ad-hoc-Modul-Themas für 2023 im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen als „Energieeffizienz der Haushalte“ festgelegt;
- (b) werden die beiden Einzelthemen „Merkmale des Arbeitsplatzes“ und „Beurteilung der eigenen Bedürfnisse“ für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen zwecks Präzisierung des Akronyms (Gruppe) geändert.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch. Sie konsultierte nationale Sachverständige, die zur Erörterung des Entwurfs des Rechtsakts zu Sitzungen eingeladen wurden.

Die europäischen Direktoren für Sozialstatistik wurden zwischen März und Mai 2020 konsultiert. Die Kommission konsultierte zudem die Sachverständigengruppe, die die nationalen statistischen Ämter des Europäischen Statistischen Systems vertritt.

Schließlich hat die Kommission das Europäische Parlament und den Rat über die Konsultationen auf dem Laufenden gehalten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt soll das System der rotierenden Mehrjahresplanung angepasst werden, indem der Titel des Ad-hoc-Modul-Themas für 2023 für den Bereich

¹ ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung (ABl. L 54 vom 26.2.2020, S. 1).

Einkommen und Lebensbedingungen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 festgelegt wird. Darüber hinaus wird mit dem Rechtsakt eine Reihe von Akronymen geändert, die in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 verwendet werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1700 tritt diese Anpassung der rotierenden Mehrjahresplanung bei jährlicher oder unterjähriger Datenerhebung spätestens 24 Monate vor dem in der Planung angegebenen Beginn des jeweiligen Datenerhebungszeitraums in Kraft, d. h. zum 31. Dezember 2020.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.10.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission zur Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates³, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission⁴ wurde die rotierende Mehrjahresplanung für die Erhebung von Daten nach der Verordnung (EU) 2019/1700 von 2021 bis 2028 festgelegt.
- (2) Im Sinne der Effizienz der rotierenden Mehrjahresplanung und ihrer Kohärenz mit den Bedarf der Nutzer muss diese angepasst werden, indem das Ad-hoc-Thema festgelegt wird, das durch das Ad-hoc-Modul 2023 im Rahmen der Europäischen Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen abzudecken ist, zumal dies zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung (EU) 2020/256 noch nicht bekannt war.
- (3) Die Anpassungen der rotierenden Mehrjahresplanung treten bei jährlicher oder unterjähriger Datenerhebung spätestens 24 Monate vor dem in der Planung angegebenen Beginn des jeweiligen Datenerhebungszeitraums in Kraft.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/256 sollte daher entsprechend geändert werden

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) 2020/256 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

³ ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung (ABl. L 54 vom 26.2.2020, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20.10.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN